



## Informationen zum neuen Nichtraucherschutzgesetz



Am 01. Mai 2013 tritt in Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes (NiSchG NRW) in Kraft. Es enthält eine wesentliche Verschärfung der gesetzlichen Regelungen im bisherigen Nichtraucherschutzgesetz von 2008 und zielt auf einen verbesserten Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern.

### Wesentliche Eckpunkte des Gesetzes sind:

#### ■ Ausweitung des Rauchverbotes

Das neue Gesetz regelt nun ein **uneingeschränktes Rauchverbot in Gaststätten**. Ab dem 01. Mai 2013 werden die zahlreichen Ausnahmen vom Rauchverbot für den Gaststättenbereich nicht mehr bestehen. Reine Rauchergaststätten oder Raucherclubs und gesonderte Raucherräume sind nicht mehr möglich.

Bei Brauchtumsveranstaltungen (z.B. Schützenfeste, Karnevalsveranstaltungen) besteht künftig ebenfalls ein Rauchverbot.

Es bleibt dabei, dass die im neuen Nichtraucherschutzgesetz aufgeführten Rauchverbote weiterhin grundsätzlich nur in Gebäuden und anderen umschlossenen Räumen (hierzu zählen auch Festzelte!) gelten.

Bereits das aktuelle Nichtraucherschutzgesetz bestimmte ein Rauchverbot nicht nur für Gaststätten, sondern auch für andere Einrichtungen, in denen es zu beachten ist:

Rauchverbot nach dem NiSchG NRW in folgenden Einrichtungen	In der Gemeinde Südlohn vom Rauchverbot betroffene Einrichtungen
<b>Öffentliche Einrichtungen</b> (Landes- und Kommunalbehörden, Gerichte, alle sonstigen Einrichtungen von Trägern öffentlicher Verwaltung des Landes und der Kommunen)	Rathaus, Feuerwehrgerätehäuser
<b>Gesundheits- und Sozialeinrichtungen</b> (Krankenhäuser, stationäre Vorsorge- und Rehabilitations-, Pflege- u. Behinderteneinrichtungen, Studentenwohnheime)	Altenwohn- u. Pflegeheime Henricus-Stift und St. Niklas
<b>Erziehungs- und Bildungseinrichtungen</b> (Schulen -auch bei nicht-schulischen Veranstaltungen-, Einrichtungen der Kinder- u. Jugendhilfe -z.B. Jugendzentren/-häuser-, Universitäten u. Hochschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung unabhängig von der Trägerschaft)	Grund- u. Hauptschulen, Jugendhäuser Oase und TIPI, Kindergärten, Kindertagespflege, Büchereien
<b>Sporteinrichtungen</b> (Sporthallen, Hallenbäder und sonstige Räume, die der Ausübung des Sportes dienen einschl. Aufenthaltsräume)	Turn-/Sporthallen, Jakobi-Halle, Reithalle, Umkleidegebäude, Fitnessräume, Schulungsräume
<b>Kultur- und Freizeiteinrichtungen</b> (Theater, Museen, Kinos, Konzertsäle, Spielhallen, Internetcafés, auch Vereinsheime)	Begegnungsstätte Haus Wilmers, Vereinsheime der örtl. Musik, Spielhallen
<b>Flughäfen</b> (öffentlich zugängliche Flächen)	-
<b>Gaststätten</b> (Schank- u. Speisewirtschaften, unabhängig von der Betriebsart und Größe – einschl. Diskotheken u.ä.)	Hotel und Gaststätten, Kioske bzw. Trinkhallen, Imbissstuben und Cafes (evtl.)
<b>Einkaufszentren und Einkaufspassagen</b> (öffentlich zugängliche Laufflächen)	-

Alle Einrichtungen, für die ein Rauchverbot nach dem Nichtraucherschutzgesetz besteht, müssen dies im Eingangsbereich deutlich sichtbar mit einem Verbotssymbol kenntlich machen.

**Gesonderte Raucherräume** dürfen nicht eingerichtet werden in folgenden Gebäuden:

Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Gaststätten, Diskotheken, Sporteinrichtungen.

#### ■ **Rauchen im Freien**

Nicht erlaubt ist das Rauchen auch im Freien auf dem Gelände folgender Einrichtungen:  
Kinderspielplätze, Schulgrundstücke, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Wirtin oder der Wirt kann das Rauchen im Freien und auf Außenterrassen oder in Biergärten von Gaststätten erlauben. Allerdings dürfen jedoch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren schon seit 2007 grundsätzlich nicht mehr in der Öffentlichkeit rauchen.

Besondere geschlossene „Raucherpavillons“ dürfen nicht aufgestellt werden, da damit ein o.a. „umschlossener Raum“ geschaffen würde, in dem dann das Rauchverbot gilt.

Für die Aufstellung von Stehtischen u.a. auf öffentlichem Grundstück bedarf es einer besonderen Genehmigung.

- Rauchverbote gelten weiterhin nicht in Räumlichkeiten, die ausschließlich der **privaten Nutzung** vorbehalten sind.

„Echte“ Geschlossene Gesellschaften, die strenge Kriterien erfüllen müssen, werden Gaststätten weiterhin nutzen können, wenn Gastgeber(in) und Gastwirt(in) dem zustimmen. In der Regel werden als Geschlossene Gesellschaften nur rein private Veranstaltungen wie z.B. geplante Familienfeiern (Geburtstags- od. Hochzeitsfeiern) akzeptiert.

Keine Geschlossene Gesellschaft im Sinne des Gesetzes sind in Gaststätten regelmäßig stattfindende Veranstaltungen (z.B. Skat- bzw. Doppelkopfrunden, Kegelclub-Treffen), so dass auch hier das uneingeschränkte Rauchverbot gilt.

- Zuständig für die Durchsetzung des Rauchverbotes ist weiterhin die Wirtin/der Wirt. Künftig kann jedoch auch der Raucher selbst mit einer Geldbuße belegt werden.
- Der Gesetzgeber hat den kommunalen Ordnungsbehörden mit den nun geltenden Regelungen die Möglichkeit eingeräumt, Verstöße gegen das Gesetz strenger als bisher zu ahnden. Der Bußgeldrahmen ist auf bis zu 2.500 Euro erweitert worden.
- Das neue nordrhein-westfälische Nichtraucherschutzgesetz unterscheidet nicht zwischen verschiedenen Produktgruppen wie zum Beispiel Zigaretten, Zigarren, Kräuterzigaretten oder elektrischen Zigaretten. Die Nutzung dieser Produkte ist in Bereichen, in denen der gesetzliche Nichtraucherschutz besteht, nicht zulässig.
- Grundsätzlich steht es Inhabern des Hausrechts (Gewerbebetriebe, Inhaber eines Ladenlokals oder Geschäftes) weiterhin frei, über das NiSchG hinausgehende Rauchverbote festzulegen.

Das zuständige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW (MGEPA) nimmt zu möglichen weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung des Nichtraucherschutzgesetzes auf seiner Homepage <http://www.mgepa.nrw.de> unter Gesundheit, Prävention, Nichtraucherschutz Stellung.

Link: (<http://www.mgepa.nrw.de/gesundheit/praevention/nichtraucherschutz/index.php>)

Antworten auf weitere Fragen können Sie zudem über die kostenlose Info-Hotline (0800) 30 30 834 oder über [nichtraucherschutz@mgepa.nrw.de](mailto:nichtraucherschutz@mgepa.nrw.de) erhalten.



Für Informationen steht ferner zur Verfügung:

Ordnungsamt der Gemeinde

Tel.-Nr. (02862) 582 30.